



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

281

Nummer 7

Kiel, 2. Juli 2018

Inhalt

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Anpassung des Datenschutzrechts Vom 2. Juni 2018.....	282
Rechtsverordnung zur Anpassung des Datenschutzrechts Vom 2. Juni 2018.....	282
Verwaltungsvorschrift zur Anpassung des Datenschutzrechtes Vom 8. Juni 2018.....	286
II. Bekanntmachungen	
Verwendung eines Kirchengemeindesiegels für eine örtliche Kirche.....	286
Gründung, Zusammenschluss und Aufhebung von Kirchengemeinden.....	287
Anordnung der Ingebrauchnahme eines Interimssiegels.....	288
Einführung neuer Kirchensiegel.....	288
Bekanntgabe einer Widmung.....	288
Bekanntgabe einer Arbeitsrechtlichen Regelung.....	288
Pfarrstellenänderungen.....	289
Pfarrstellenerrichtungen.....	289
Pfarrstellenaufhebungen.....	290
III. Pfarrstellenausschreibungen	
IV. Stellenausschreibungen	
Kirchenmusik.....	296
Soziale und bildende Berufe.....	297
Verwaltung und sonstige Berufe.....	299
V. Personalmeldungen	
.....	300

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Anpassung des Datenschutzrechts Vom 2. Juni 2018

Die Erste Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 112 Absatz 1 der Verfassung die folgende Gesetzesvertretende Rechtsverordnung erlassen; Artikel 112 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung ist eingehalten:

Artikel 1 Änderung des

Datenschutzdurchführungsgesetzes

Das Datenschutzdurchführungsgesetz vom 6. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Kirchengesetz zur Durchführung des EKD-Datenschutzgesetzes (Datenschutzdurchführungsgesetz – DSDG)“
2. Dem § 1 wird folgender § 1 vorangestellt:

„§ 1 Unabhängige Aufsichtsbehörde

- 1Für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird eine unabhängige kirchliche Aufsichtsbehörde für den Datenschutz errichtet. 2Diese wird von einer oder einem Beauftragten für den Datenschutz geleitet.“
3. Der bisherige § 1 wird § 2.
4. In § 2 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABl. EKD S. 2, 34)“ ersetzt durch die Wörter „vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 353; 2018 S. 35)“.
5. Der bisherige § 2 wird § 3.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Gesetzesvertretende Rechtsverordnung tritt am 24. Mai 2018 in Kraft.

Schwerin, 2. Juni 2018

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND: 85 – R Tr

Rechtsverordnung zur Anpassung des Datenschutzrechts Vom 2. Juni 2018

Aufgrund von § 54 Absatz 2 des EKD-Datenschutzgesetzes (DSG-EKD) vom 15. November 2017 (ABl.

EKD S. 353, 2018 S. 35) in Verbindung mit § 2 des Datenschutzdurchführungsgesetzes vom 6. Dezember 2016 (KABl. 2017 S. 2), das durch Gesetzesvertretende Rechtsverordnung vom 2. Juni 2018 (KABl. S. 282) geändert worden ist, verordnet die Erste Kirchenleitung:

Artikel 1 Änderung der

Datenschutzdurchführungsverordnung

Die Datenschutzdurchführungsverordnung vom 5. April 2017 (KABl. S. 221) wird wie folgt geändert:

1. Die Paragrafenüberschrift des § 1 wird wie folgt gefasst:
„§ 1 Geltungsbereich (zu § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 DSG-EKD)“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Paragrafenüberschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 2 Führung der Übersicht über die kirchlichen Dienste, Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (zu § 2 Absatz 1 Satz 3 und 4 DSG-EKD)“.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 und 4 DSG-EKD“ gestrichen.
 - c) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „der Diakonischen Werke nach § 1“ gestrichen.
 - d) In Absatz 2 werden die Wörter „der bzw. dem Beauftragten für den Datenschutz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ durch die Wörter „der Aufsichtsbehörde nach § 11“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Seelsorgedaten

(zu § 3 DSG-EKD)

1Personen, denen ein Seelsorgeauftrag erteilt wurde, dürfen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrags eigene Aufzeichnungen führen und verwenden (Seelsorgedaten). 2Seelsorgedaten sind nach Gebrauch zu vernichten, wenn ihre Kenntnis für die Wahrnehmung des Seelsorgeauftrags nicht mehr erforderlich ist. 3Eine Weitergabe dieser Unterlagen ist unzulässig.“

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Verpflichtung auf das Datengeheimnis

(zu § 26 DSG-EKD)

Beschäftigte und Ehrenamtliche, die personenbezogene Daten verarbeiten, sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit schriftlich auf das Datengeheimnis zu verpflichten.“

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

**„§ 5
Videoüberwachung
(zu § 52 DSGVO-EKD)**

1Werden öffentlich zugänglich Räume durch optisch-elektronische Einrichtungen überwacht, sind die Erforderlichkeit sowie Art und Umfang der Videoüberwachung zu dokumentieren. 2Die Dokumentation soll auch eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten beinhalten. 3Die Videoüberwachung ist mindestens alle zwei Jahre auf ihre weitere Erforderlichkeit zu überprüfen.“

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

**„§ 6
IT-Sicherheit
(zu § 27 Absatz 6 DSGVO-EKD)**

(1) Die IT-Sicherheitsverordnung vom 29. Mai 2015 (ABl. EKD S. 146) in der jeweils geltenden Fassung und weitere Regelungen des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Gewährleistung der IT-Sicherheit nach § 27 Absatz 6 DSGVO-EKD finden Anwendung.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die einer besonderen Geheimhaltungspflicht unterliegen (wie Beicht- und Seelsorgegeheimnis, Steuergeheimnis, Sozialgeheimnis), auf einer privaten Datenverarbeitungsanlage ist nicht gestattet.

(3) Für die Beauftragung von IT-Sicherheitsbeauftragten für mehrere kirchliche Stellen gilt § 13 entsprechend.“

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

**„§ 7
Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
(zu § 31 Absatz 6 DSGVO-EKD)**

1In Abstimmung mit den Kirchenkreisen soll insbesondere in den Bereichen Finanzen, Meldewesen und Personal eine standardisierte IT-Struktur in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland hergestellt werden. 2Für einheitliche Verfahren wird das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten beim Landeskirchenamt zentral geführt.“

8. § 8 wird wie folgt gefasst:

**„§ 8
Verarbeitung von personenbezogenen Daten
im Auftrag
(zu § 30 Absatz 7 DSGVO-EKD)**

1Sollen personenbezogene Daten einer kirchlichen Stelle im Auftrag durch andere Stellen oder Personen verarbeitet werden, so ist hierüber eine Vereinbarung nach Maßgabe des § 30 Absatz 3 und Absatz 7 Satz 2 DSGVO-EKD zu schließen. 2Die

Vereinbarung ist vor Abschluss auf Verlangen der Aufsichtsbehörde nach § 11 und der für die allgemeine Aufsicht zuständigen Stelle anzugeben.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Paragrafenüberschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Einhaltung und Durchführung des Datenschutzes (zu §§ 27, 28 DSGVO-EKD)“.

b) In Absatz 1 wird das Wort „vertretungsbe-rechtigte“ durch die Wörter „gesetzlich oder verfassungsmäßig berufene“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

10. Die Paragrafenüberschrift des § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Löschung (zu § 21 Absatz 5 DSGVO-EKD)“.

11. § 11 wird wie folgt gefasst:

**„§ 11
Aufsichtsbehörde
(zu § 39 DSGVO-EKD)**

(1) 1Für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird eine unabhängige kirchliche Aufsichtsbehörde für den Datenschutz errichtet. 2Der Zuständigkeitsbereich erstreckt sich auf die kirchlichen Stellen nach § 1 einschließlich der Diakonischen Werke und ihrer Mitglieder, die der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zugeordnet sind. 3Der Sitz der Aufsichtsbehörde befindet sich in der Regel am Sitz des Landeskirchenamtes. 4Die Errichtung von Außenstellen ist möglich; sie bedarf der Zustimmung der Kirchenleitung.

(2) 1Die bzw. der Beauftragte für den Datenschutz wird von der Kirchenleitung bestellt. 2Die Bestellung wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben. 3Satz 2 gilt entsprechend für die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter der bzw. des Beauftragten für den Datenschutz.

(3) Die Verantwortung der für die allgemeine Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften zuständigen Stellen bleibt unberührt.“

12. § 12 wird wie folgt gefasst:

**„§ 12
Aufgaben und Befugnisse
(zu §§ 43, 44 DSGVO-EKD)**

(1) 1Bei Rechtssetzungsvorhaben, die sich auf den Schutz von personenbezogenen Daten auswirken, ist der bzw. dem Beauftragten für den Datenschutz Gelegenheit zu geben, sich zu beteiligen und gegebenenfalls gutachterlich zu äußern. 2Ihr bzw. ihm ist dazu in den Sitzungen der Landessynode das Wort zu erteilen.

(2) Die bzw. der Beauftragte für den Datenschutz berichtet alle zwei Jahre der Kirchenleitung und der Landessynode.“

13. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Örtlich Beauftragte für den Datenschutz

(zu § 36 DSGVO-EKD)

(1) Die Bestellung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz erfolgt durch das nach § 9 Absatz 1 für die Einhaltung und die Durchführung des Datenschutzes zuständige Organ der kirchlichen Stelle.

(2) ¹Die Bestellung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz kann für mehrere kirchliche Stellen gemeinsam erfolgen. ²Vor der Bestellung gemeinsamer Beauftragter hat jede beteiligte kirchliche Stelle ihre Zustimmung zur Bestellung zu erklären. ³Die beteiligten kirchlichen Stellen sollen Vereinbarungen zum Arbeitsumfang und zur Finanzierung der gemeinsamen Beauftragten treffen.

(3) ¹Die Kirchenkreise sind gehalten, für sich und für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände ihres Bereichs eine gemeinsame örtliche Beauftragte bzw. einen gemeinsamen örtlichen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. ²Sie bzw. er wird vom Kirchenkreisrat bestellt und ist diesem unmittelbar unterstellt; sie bzw. er soll beim Kirchenkreis beschäftigt sein. ³Der Kirchenkreis trägt Sorge dafür, dass die durch ihre bzw. seine Tätigkeit erforderlichen Kosten im Kirchenkreishaushalt bereitgestellt werden.“

14. Nach § 13 wird folgender Teil 2 eingefügt:

„Teil 2

Ergänzende Bestimmungen zum
EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD)

§ 14

Gemeindegliederdaten

(1) ¹Die durch die Meldebehörden gemäß § 42 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, in seiner jeweils geltenden Fassung und der jeweiligen Landesmeldegesetze übermittelten Meldedaten dürfen für die Führung der Gemeindegliederverzeichnisse und weitere kirchliche Aufgaben verarbeitet werden, nicht jedoch zu arbeitsrechtlichen Zwecken. ²Daten aus dem Kirchenbuchwesen dürfen mit Meldewesendaten wechselseitig verknüpft werden.

(2) ¹Soweit die Kirchengemeinden von den Gemeindegliedern freiwillige Beiträge erheben, dürfen die für die Beitragserhebung benötigten personenbezogenen Daten aus dem Gemeindegliederverzeichnis verarbeitet werden. ²Die Verarbeitung zur Durchführung einer Fundraisingmaßnahme durch eine kirchliche Stelle oder im Auftrag einer kirchlichen Stelle erfolgt nach Maßgabe gesonderter Vorschriften.

(3) Die aus den Melderegistern übermittelten Auskunfts- und Übermittlungssperren sind in die

Gemeindegliederverzeichnisse aufzunehmen und zu beachten.

(4) Auskünfte aus dem Gemeindegliederverzeichnis an die betroffene Person erteilen die zu dessen Führung verpflichteten kirchlichen Stellen nur nach Maßgabe des § 19 DSGVO-EKD.

(5) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten von Gemeindegliedern zur gewerblichen, politischen oder vergleichbaren privaten Nutzung ist nicht zulässig.

§ 15

Veröffentlichung von Gemeindegliederdaten

(1) ¹Die Kirchengemeinden dürfen personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Amtshandlungen und mit Geburtstagen oder Jubiläen von Gemeindegliedern in Gemeindebriefen und anderen örtlichen kirchlichen Publikationen mit Namen sowie Tag und Ort des Ereignisses veröffentlichen, soweit die Betroffenen im Einzelfall nicht widersprochen haben. ²Auf das Widerspruchsrecht sind die Betroffenen rechtzeitig vor der Veröffentlichung schriftlich hinzuweisen. ³Bei regelmäßigen Veröffentlichungen ist es ausreichend, wenn ein Hinweis auf das Widerspruchsrecht an derselben Stelle wie die Veröffentlichung erfolgt.

(2) Eine allgemein zugängliche elektronische Veröffentlichung personenbezogener Daten nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorher schriftlich eingeholt worden ist.

(3) Personenbezogene Daten von Personen, für die eine Auskunftssperre nach § 51 BMG oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG besteht, dürfen für Veröffentlichungen nur genutzt werden, wenn vorher die schriftliche Einwilligung der betroffenen Personen eingeholt wurde.

§ 16

Personenverzeichnisse

(1) Für die Zusammenarbeit der kirchlichen Stellen, insbesondere zur Information der ehrenamtlichen Mitglieder kirchlicher Gremien und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen Personenverzeichnisse erstellt werden.

(2) ¹Die Verzeichnisse dürfen die Namen, die Dienst- oder Amtsbezeichnung, die innegehabte Stelle bzw. die ausgeübte Tätigkeit und die dienstlichen Kontaktdaten (Anschriften, E-Mail-Adressen und Telefonnummern) von Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie ehrenamtlichen Mitgliedern kirchlicher Gremien enthalten. ²Entsprechendes gilt für Pastorinnen und Pastoren sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Ruhestand mit deren Einwilligung.

(3) ¹In die Verzeichnisse dürfen weitere personenbezogene Daten (z. B. Geburtsdatum, Ordination, Dienstantritt, Ernennung, private An-

schriften) aufgenommen werden, wenn die Einwilligung der Betroffenen vorliegt. 2Für ein Verzeichnis, das ausschließlich im Bereich der Personalverwaltung und der bischöflichen und pröpstlichen Visitation zur Verfügung steht, dürfen diese Daten auch ohne Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden; dies gilt nicht für die Daten von ehrenamtlichen Mitgliedern kirchlicher Gremien.

(4) 1Im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland dürfen die personenbezogenen Daten nach Absatz 2 veröffentlicht werden, wenn dies im kirchlichen Interesse liegt. 2Gleiches gilt für eine allgemein zugängliche elektronische Veröffentlichung. 3Die Veröffentlichung privater Kontaktdaten bedarf der Einwilligung der Betroffenen.

§ 17

Kirchliche Veranstaltungen

(1) Kirchliche Stellen dürfen bei ihren Veranstaltungen personenbezogene Daten der Teilnehmenden und sonstigen Mitwirkenden verarbeiten, soweit dies für die Durchführung der Veranstaltung notwendig ist.

(2) 1Die Teilnehmerlisten von Veranstaltungen dürfen allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern übermittelt werden, soweit nicht eine Betroffene bzw. ein Betroffener der Übermittlung ihrer bzw. seiner Daten widersprochen hat. 2Eine Übermittlung an weitere Dritte sowie die Veröffentlichung bedürfen der Einwilligung der Betroffenen. 3Eine allgemein zugängliche elektronische Veröffentlichung ist unzulässig.

(3) Die personenbezogenen Daten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern dürfen verarbeitet werden, soweit die kirchlichen Stellen diesen Personen weitere Schulungshinweise, Arbeits- und Informationsmaterial sowie weitere Auskünfte über Veranstaltungen und Entwicklungen einzelner Fortbildungssachgebiete vermitteln oder zielgruppengerichtete Einladungen zu weiteren kirchlichen Veranstaltungen ermöglichen wollen.

§ 18

Kirchliche Friedhöfe

(1) Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der kirchlichen Friedhöfe, insbesondere zum Zweck der Bestattung oder Beisetzung, zur Übertragung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte und zur Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrag die erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen, der Nutzungsberechtigten und der Auftraggeber verarbeitet werden.

(2) Zum Zwecke der Vollstreckung von Friedhofsgebühren dürfen den zuständigen Behörden die notwendigen personenbezogenen Daten übermittelt werden.

(3) Die Lage von Grabstätten darf Dritten auf entsprechende Nachfrage bekannt gegeben werden, wenn anzunehmen ist, dass schutzwürdige Belange der verstorbenen und der nutzungsberechtigten Person nicht beeinträchtigt werden.“

15. Der bisherige Teil 2 wird Teil 3.

16. Der bisherige § 14 wird § 19 und wie folgt gefasst:

„§ 19

Muster, Merkblätter

Die Aufsichtsbehörde nach § 11 kann zur Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung des kirchlichen Datenschutzrechts verbindliche Muster und Merkblätter erstellen.“

17. Die bisherigen § 15 und § 16 werden § 20 und § 21.

Artikel 2

Weitere Änderungen

Dem § 2 der Rechtsverordnung zur Durchführung des Seelsorgeheimnisgesetzergänzungsgesetzes vom 17. April 2015 (KABl. S. 178) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) 1Eigene Aufzeichnungen, die in Wahrnehmung des Seelsorgeauftrags erstellt werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden und Dritten nicht zugänglich sein. 2Sie sind nach Gebrauch zu vernichten, wenn ihre Kenntnis für die Wahrnehmung des Seelsorgeauftrags nicht mehr erforderlich ist. 3Eine Weitergabe ist unzulässig.“

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die §§ 15–18, §§ 22–34 der Rechtsverordnung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutzverordnung – DSVO NEK) vom 27. August 2007 (GVObI. S. 226), die zuletzt durch § 10 der Rechtsverordnung über die Benutzung kirchlichen Archivguts in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 17. Januar 2018 (KABl. S. 111) geändert worden ist, und
2. die §§ 17–20, §§ 24–36 der Verordnung über die Anwendung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 4. Dezember 2009 (Datenschutzanwendungsverordnung) (KABl. S. 122), die zuletzt durch § 10 der Rechtsverordnung über die Benutzung kirchlichen Archivguts in der Evangelisch-Lutherischen Kirche

in Norddeutschland vom 17. Januar 2018 (KABl. S. 111) geändert worden ist.

Schwerin, 2. Juni 2018

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND: 74 – R Tr

Verwaltungsvorschrift zur Anpassung des Datenschutzrechtes Vom 8. Juni 2018

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von Artikel 105 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Änderung der Datenschutzverwaltungsvorschrift

Die Datenschutzverwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (KABl. S. 354) wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1.1 wird folgender Satz angefügt:
„Das Original der Verpflichtungserklärung ist zur Personalakte der verpflichteten Person oder, sofern eine solche nicht geführt wird, zur Akte Datenschutz zu nehmen.“
2. Der Nummer 1.2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Videoüberwachung ist mindestens alle zwei Jahre auf ihre weitere Erforderlichkeit zu überprüfen.“
3. Der Nummer 1.3 wird folgender Satz angefügt:
„Abweichungen vom Muster sind vor Abschluss der Vereinbarung der kirchlichen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz und der für die allgemeine Aufsicht zuständigen Stelle anzuzeigen.“
4. Nummer 1.4 wird wie folgt gefasst:
„1.4 Die in § 13 Absatz 1 Datenschutzdurchführungsverordnung genannte Bestellung von örtlich Beauftragten für den Datenschutz erfolgt gemäß dem Muster der Anlage 4 unter Aushändigung eines Merkblatts für örtlich Beauftragte für den Datenschutz. Die Bestellung ist der kirchlichen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz und der für die

allgemeine Aufsicht zuständigen Stelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen; die Kontaktdaten sind zu veröffentlichen.“

5. Es wird folgende Nummer 1.5 angefügt:
„Die genannten Muster finden in der jeweils durch die kirchliche Aufsichtsbehörde für den Datenschutz aktualisierten und bekanntgegebenen Fassung Anwendung.“
6. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Merkblätter
Die in Nummer 1.1 und 1.4 genannten Merkblätter werden durch die kirchliche Aufsichtsbehörde für den Datenschutz erstellt und zusammen mit den Mustern nach Nummer 1 auf der Internetseite <https://www.datenschutz-nordkirche.de> hinterlegt.“

Artikel 2

Änderung der Liste Theologiestudierende-Verwaltungsvorschrift

In der Liste Theologiestudierende-Verwaltungsvorschrift vom 9. November 2012 (KABl. S. 321), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 24. Oktober 2017 (KABl. S. 532) geändert worden ist, wird folgende Nummer 1.5 angefügt:

„Zur Förderung, Begleitung und Beratung der in die Liste aufgenommenen Theologiestudierenden dürfen Name, Vorname, Adresse einschließlich Telefonnummer und E-Mail-Adresse sowie der Studienort an die zuständige Pröpstin bzw. den zuständigen Propst, die Pastorin bzw. den Pastor der Heimatkirchengemeinde und den Studierendenrat übermittelt werden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Kiel, 8. Juni 2018

Landeskirchenamt
Der Präsident

Professor Dr. Peter Unruh

Az.: G:LKND:74.1 – R Tr

II. Bekanntmachungen

Verwendung eines Kirchengemeindegieles für eine örtliche Kirche

Die Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg hat am 16. Mai 2018 folgenden Beschluss des Kirchengemeinderates der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Muchow genehmigt:

Für die örtlichen Kirchen

Ev.-Luth. Kirche Balow
Ev.-Luth. Kirche Muchow
Ev.-Luth. Kirche Werle

Ev.-Luth. Kirche Zierzow

wird ab dem Tag der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt das Kirchensiegel der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Muchow

geführt.

Kiel, 28. Mai 2018

Landeskirchenamt

K i e b a c k

Az.: 10 Muchow – R Ki

Gründung, Zusammenschluss und Aufhebung von Kirchengemeinden

**Anordnung über die Aufhebung der
Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Neukloster und der
Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Groß Tessin sowie die
Neubildung der Evangelisch-
Lutherischen Kirchengemeinde
Neukloster und Groß Tessin
Vom 7. Juli 2018**

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Leitungsgremien der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Neukloster und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Groß Tessin und des Kirchenkreisrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg wird gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verfassung und Teil 4 § 14 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABl. S. 553) geändert worden ist, angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Neukloster und die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Groß Tessin werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

**„Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Neukloster und Groß Tessin“**

neu gebildet.

§ 3

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Neukloster und Groß Tessin ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Neukloster und der aufgehobenen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Groß Tessin. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der aufgehobenen Kirchengemeinden ein. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Die Eigentumsrechte der örtlichen Kirchen auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Neukloster und Groß Tessin bleiben unberührt.

§ 4

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Neukloster und Groß Tessin setzt sich zusammen aus der Pastorin bzw. dem Pastor, die bzw. der in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehat oder verwaltet, sowie den in den neuen Kirchengemeinderat gewählten Mitgliedern des Kirchengemeinderats der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Neukloster und den drei von dem Beauftragengremium der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Groß Tessin und vom Kirchenkreisrat

§ 5

Die derzeitige personelle Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg bleibt unverändert.

§ 6

Bis zur Einführung eines eigenen Kirchensiegels führt die neu gebildete Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Neukloster und Groß Tessin ein gesondert bekannt zu gebendes Interimssiegel.

§ 7

Der Sitz der neu gebildeten Kirchengemeinde ist: Kirchstraße 2 in 23992 Neukloster.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 2. Juli 2018 in Kraft.

Kiel, 7. Juni 2018

Landeskirchenamt

B e l i t z

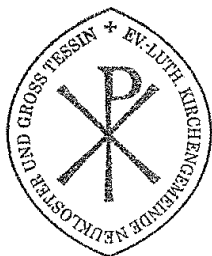
Az.: 10 Neukloster und Groß Tessin – R Be

Anordnung der Ingebrauchnahme eines Interimssiegels

Die Ingebrauchnahme des nachstehend abgedruckten Interimssiegels der

Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Neukloster und Groß Tessin

ist durch den Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg angeordnet worden. Die Anordnung gilt ab der Bekanntmachung dieser Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt.



Kiel, 28. Mai 2018

Landeskirchenamt
Kieback

Az.: 10 Neukloster und Groß Tessin – R Ki

Einführung neuer Kirchensiegel

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Hamburg-Harburg

ist durch das Kirchliche Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost genehmigt worden.



Kiel, 6. Juni 2018

Landeskirchenamt
Kieback

Az.: 10.9 Paul-Gerhardt Hamburg-Harburg – R Ki

*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Timotheusgemeinde zu Hamburg-Horn

ist durch das Kirchliche Verwaltungszentrum des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost genehmigt worden.



Kiel, 30. Mai 2018

Landeskirchenamt
Kieback

Az.: 10.9 Timotheus zu Hamburg-Horn – R Ki

Bekanntgabe einer Widmung

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Luther-St.-Andreas-Gemeinde Rostock hat am 21. März 2018 die Widmung der

St.-Andreas-Kirche

in der Robert-Schumann-Straße 25 in Rostock beschlossen.

Dieser Beschluss ist vom Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland genehmigt worden und wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Kiel, 30. April 2018

Landeskirchenamt
Möller

Az.: NK 5109-521-2/27 – B Mö

Bekanntgabe einer Arbeitsrechtlichen Regelung

Wir veröffentlichen nachstehend die folgende von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg und des Pommerschen Ev. Kirchenkreises beschlossene Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern:

Beschluss 1-2018 vom 31. Januar 2018: Arbeitsrechtliche Regelung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits-

vertragsordnung Mecklenburg-Pommern (Änderung § 44 KAVO-MP).

Kiel, 5. Juni 2018

Landeskirchenamt

Albert

Az.: NK 3217-8 – DAR At

*

**Beschluss 1-2018
Arbeitsrechtliche Regelung
zur Änderung der
Eingruppierungsordnung
der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung
Mecklenburg-Pommern
vom 31. Januar 2018**

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

§ 1

**Änderung der Kirchlichen
Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern**

B.2 der Anlage 4 zur Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP) vom 9. November 2012 (KABl. 2013, S. 39), die zuletzt durch arbeitsrechtliche Regelung vom 21. Juni 2017 (KABl. 2018 S. 32) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „E5“ wird durch die Angabe „E6“ ersetzt.
2. Die Wörter „1. Gemeindepädagoge mit theologisch-pädagogischer Teilausbildung“ werden durch die Wörter „1. Mitarbeiter mit theologisch-pädagogischer Teilausbildung und entsprechender Tätigkeit“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese arbeitsrechtliche Regelung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Lübeck, 31. Januar 2018

Die Arbeitsrechtliche Kommission

Dobbe, Vorsitzender

ARK Beschluss 1-2018

Pfarrstellenänderungen

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Markus-Hamburg-Hoheluft, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. September 2018 von 100 Prozent auf 75 Prozent reduziert.

Az.: 20 St. Markus-HH-Hoheluft (1) – P Lad

*

Die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Markus-Hamburg-Hoheluft, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, wird mit Wirkung vom 1. September 2018 von 75 Prozent auf 100 Prozent aufgestockt.

Az.: 20 St. Markus-HH-Hoheluft (2) – P Lad

*

Die Pfarrstelle Usedom I wird mit Wirkung vom 1. Juli 2018 zur gemeinsamen Pfarrstelle (Pfarrsprengel) der Ev. Kirchengemeinden Usedom, Mönchow-Zecherin und Stolpe. Der Name der Pfarrstelle wird geändert in Usedom.

Az.: 20 Usedom (1) – P Kü/P Rö

*

Die Pfarrstelle Usedom III wird mit Wirkung vom 1. Juli 2018 zur gemeinsamen Pfarrstelle (Pfarrsprengel) der Ev. Kirchengemeinden Benz und Morgenitz. Der Name der Pfarrstelle wird geändert in Benz-Morgenitz.

Az.: 20 Usedom (3) – P Kü/P Rö

*

Die Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ahlbeck wird mit Wirkung vom 1. Juli 2018 zur gemeinsamen Pfarrstelle (Pfarrsprengel) der Ev. Kirchengemeinden Ahlbeck und Zirchow und umbenannt zur 1. Pfarrstelle des Pfarrsprengels Ahlbeck-Zirchow. Die Pfarrstelle hat einen Umfang von 100 Prozent.

Az.: 20 Ahlbeck-Zirchow (1) (Pfarrsprengel) – P Kü/P Rö

Pfarrstellenerrichtungen

Die Pfarrstelle Altefähr wird mit Wirkung vom 1. Juli 2018 zur gemeinsamen Pfarrstelle (Pfarrsprengel) der Ev. Kirchengemeinden Altefähr, Poseritz und Rambin. Der Name der Pfarrstelle wird geändert in Altefähr-Poseritz-Rambin.

Az.: 20 Altefähr – P Kü/P Rö

*

Die Pfarrstelle Garz-Sehlen-Zudar wird zur gemeinsamen Pfarrstelle (Pfarrsprengel) der Ev. Kirchengemeinden Garz, Sehlen, Zudar und Poseritz. Der Name der Pfarrstelle wird geändert in Garz-Sehlen-Zudar-Poseritz.

Az.: 20 Garz – P Kü/P Rö

*

Die 2. Pfarrstelle des Pfarrsprengels der Ev. Kirchengemeinden Ahlbeck und Zirchow wird mit Wirkung vom 1. Juli 2018 errichtet. Der Name der Pfarrstelle ist 2. Pfarrstelle des Pfarrsprengels Ahlbeck-Zirchow. Die Pfarrstelle hat einen Umfang von 50 Prozent.

Az.: 20 Ahlbeck-Zirchow (2) (Pfarrsprengel) – P Kü/P Rö

Pfarrstellenaufhebungen

Die Pfarrstelle Poseritz wird mit Wirkung vom 1. Juli 2018 aufgehoben.

Az.: 20 Poseritz – P Kü/P Rö

*

Die Pfarrstelle Ramin wird mit Wirkung vom 1. Juli 2018 aufgehoben.

Az.: 20 Ramin – P Kü/P Rö

*

Die Pfarrstelle Usedom II wird mit Wirkung vom 1. Juli 2018 aufgehoben.

Az.: 20 Usedom (2) – P Kü/P Rö

III. Pfarrstellenausschreibungen

In der **Ev. Bugenhagengemeinde Greifswald Wieck-Eldena** im Ev. Kirchenkreis Pommern ist die Pfarrstelle (50 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch die Wahl des Kirchengemeinderates.

Zu unserer Gemeinde gehören die Greifswalder Ortsteile Wieck, Eldena und Ladebow. Sie zählt 650 Mitglieder und liegt im Pommerschen Ev. Kirchenkreis. Die Kirche und das Pfarrhaus befinden sich im Ortsteil Wieck in verkehrsberuhigter Umgebung und fußläufiger Entfernung zum Greifswalder Bodden mit Hafen und historischer Klappbrücke. Die anderen Ortsteile sind zu Fuß sowie mit dem Rad gut zu erreichen. Die Gemeinde zeichnet sich sowohl durch ihre maritime Lage als auch durch ihre unmittelbare Nähe zur Universitäts- und Hansestadt Greifswald aus. Das Zusammentreffen von fischerdörflichen und stadtnahen Strukturen sorgt für das weite Spektrum unserer bunten und lebendigen Gemeinde, wo verbindliches und zugleich offenes Miteinander gelebt wird.

Das studentisch geprägte Greifswald bietet eine breite Bildungs- und Kulturlandschaft im historischen Ambiente.

Die Kirche (die einzige Predigtstelle in unserer Gemeinde) und das Pfarrhaus mit dem Gemeinderaum und großen Pfarrgarten bilden das Zentrum der Gemeinde. Gleichzeitig stellen sie für Bewohner und Gäste unserer drei Ortsteile unabhängig von Kirchenzugehörigkeit einen wichtigen Bezugspunkt dar.

In der Obhut unserer Gemeinde liegen zwei Friedhöfe, die durch einen Friedhofsverwalter betreut werden. Hauptamtlich beschäftigen wir neben dem Friedhofsverwalter, der mit 19,5 Wochenstunden angestellt ist, noch eine Küsterin und Pfarramtsassistentin mit 15 Wochenstunden. Die kirchenmusikalische Begleitung der Gottesdienste und des Chores geschieht auf Honorarbasis.

Unsere Kirche aus dem Jahr 1883 ist saniert und das Dach mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet. Im Turm nistet eine Falkenfamilie und unsere Mehmelorgel wurde im Jahr 2011 umfänglich restauriert. Im

ebenfalls sanierten Pfarrhaus mit Pfarrwohnung, Gemeindebüro und Gemeinderaum, befindet sich außerdem das Friedhofsverwalterbüro und eine weitere Wohnung, die von einer Familie aus der Gemeinde bewohnt wird. Die Wohnfläche der Pfarrwohnung beträgt 140 Quadratmeter und ist bei Bedarf teilbar. Im Pfarrgarten wächst eine Vielzahl von Apfelbäumen, aus deren Ertrag wir jedes Jahr unseren Wiecker Apfelsaft mosten lassen. Ein durch eine Hecke geschützter, abgetrennter Teil des Gartens steht der Pastorin bzw. dem Pastor privat zur Verfügung.

Als eine der sechs Greifswalder Stadtgemeinden sind wir mit den anderen fünf Stadtgemeinden durch verschiedene gemeinsame Projekte, wie z. B. die Kinder- und Konfirmandenarbeit und den Greifswalder Gemeindebrief verbunden.

Das vielfältige Gemeindeleben wird getragen von großem ehrenamtlichem Engagement. Dies zeigt sich unter anderem in vielen verschiedenen Gruppen und Kreisen, im „Lebendigen Adventskalender“ und bei den Gemeindefesten. Der sonntägliche Gottesdienst, Besuche, das Zusammenkommen in Gemeindekreisen und das gemeinsame Engagement für Menschen in Not prägen unser Miteinander. Einen wichtigen Schwerpunkt des Gemeindelebens bildet die Kirchenmusik mit Chor (gemeinsam mit einer Nachbargemeinde), Bläserkreis und einer sommerlichen Konzerteihe.

Wir wünschen uns eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der:

- dreimal im Monat mit uns Gottesdienst feiert (für die übrigen Sonntage gibt es einen Pool von Vertretungspfarrerinnen),
- sich über bereits Gewachsenes freuen kann, die Gemeinde aber auch mit neuen Ideen herausfordert,
- theologische Weite lebt,
- und die bzw. der (im Rahmen der Möglichkeiten einer 50-Prozent-Stelle) Menschen aller Altersgruppen seelsorgerlich begleitet,

- die ehrenamtlich Tätigen in den verschiedenen Gemeindegruppen begleitet, unterstützt und koordiniert,
- Verwaltung der Gemeinde mit zu ihren bzw. seinen Aufgaben zählt.

Der Kirchengemeinderat freut sich über alle Bewerbungen unabhängig von Alter, Geschlecht, Gesundheitszustand, Familienstand, Herkunft und sexueller Orientierung.

Nähere Auskünfte erteilen Cornelia Gebhardt (stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Tel.: 03834 810 646) sowie Claudia Lohse-Jarchow (Mitglied des Kirchengemeinderates, Tel.: 03834 886 840) sowie Propst Gerd Panknin, Tel.: 0171 1285 422.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31. Juli 2018** über den Herrn Propst Panknin, Baustraße 34, 17109 Demmin an den Kirchengemeinderat der Ev. Bugenhagengemeinde Greifswald Wieck-Elдена, Kirchstraße 30, 17493 Greifswald-Wieck.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Bugenhagengemeinde Greifswald Wieck-Elдена – P Rö

*

Passen Sie zu uns? In der **Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Itzehoe** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf suchen wir zur Verstärkung unseres Pfarrteams für die 2. Pfarrstelle (100 Prozent) eine aufgeschlossene Pastorin oder einen aufgeschlossenen Pastor zum nächstmöglichen Termin. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderats.

Wir bieten Ihnen:

- eine lebendige Gemeinde (ca. 6500 Gemeindemitglieder) mit vielen engagierten Ehrenamtlichen, die zahlreiche Angebote machen (Kirchenhüter-Team, Gemeindebrief, Suppenküche, Weltladen, Küsterteam u. v. m.),
- ein Team von engagierten Hauptamtlichen (eine Kollegin und ein Kollege mit jeweils voller Pfarrstelle, eine Jugenddiakonin, eine Kantorin, zwei Sekretärinnen, die Teilzeit tätig sind, ein Hausmeister, zwei Reinigungskräfte),
- die schöne Barockkirche St. Laurentii, in der Taufen, Trauungen, Trauerfeiern und zahlreiche kirchenmusikalische Angebote (Kantorei, Posaunenchor, Flötenkreis) und vielfältige Konzerte stattfinden,
- die Jugendkirche St. Ansgar, „das Haus“ unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- einen einsatzfreudigen, unterstützenden und motivierten Kirchengemeinderat, der als Team gut zu-

sammenarbeitet und aufgeschlossen ist für neue und unkonventionelle Ideen und die Gaben, die eine Pastorin oder ein Pastor einbringt,

- ein freistehendes, großzügiges Pastorat mit Garten und einem Gemeindesaal mit großem Potential, der auf Entwicklung wartet,
- die gute Zusammenarbeit mit den evangelischen Gemeinden in der Region und den Gemeinden in der Ökumene,
- eine lebenswerte, grüne Stadt zwischen Hamburg und der Nordsee – gelegen am Mönchsweg – umgeben von Naherholungsgebieten mit Wald und Wasser, ideal für Radfahrer und Naturfreunde. In Itzehoe gibt es alle Schulformen am Ort, Theater wie Kino und ein großes Klinikum.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- mit Lust und Freude das Wort Gottes Menschen lebendig und verständlich nahebringt,
- mit beiden Beinen im Leben steht, kommunikativ und humorvoll ist,
- offen und mit Einfühlungsvermögen auf Menschen zugeht und diese seelsorgerlich begleitet,
- Kasualien zeitgemäß und menschenfreundlich gestaltet,
- Ehrenamtliche fördert und motiviert,
- sich mit den Schulen in Itzehoe vernetzt,
- anziehende Angebote für die mittlere Generation macht,
- Ideen entwickelt, um diejenigen zu gewinnen, die der Kirche distanziert gegenüberstehen,
- die Chance nutzt, einen Gemeindestandort zu entwickeln und mit Leben zu füllen,
- aktiv den Prozess der ökumenischen und regionalen Arbeit mitgestaltet,
- in der Notfallseelsorge mitarbeitet (eine Woche Bereitschaft im Jahr).

Haben Sie Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an: Cord Plesmann (Vorsitzender des Kirchengemeinderats), Tel.: 04821 3014 oder 0171 4244 233, Pastorin Dr. Wiebke Bähnk (stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderats), Tel.: 04821 4370 286 oder Herrn Propst Dr. Thomas Bergemann, Tel.: 0151 1966 6641.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung! Diese richten Sie bitte über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf, Herrn Propst Dr. Thomas Bergemann, Kirchenstraße 6, 25524 Itzehoe, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Itzehoe, Kirchenstraße 10, 25524 Itzehoe.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **7. September 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Innenstadtgemeinde Itzehoe (2) – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Risum-Lindholm** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland ist die 1. Pfarrstelle (100 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Unsere Kirchengemeinde liegt zwischen den Meeren. Wir haben viel Platz um uns und einen weiten Himmel über uns. Zur Nordsee sind es nur ein paar Kilometer zum Baden, den Blick in die Ferne schweifen lassen, Schafe zählen, im Watt wandern oder eine Fähre besteigen zu den Inseln Amrum, Föhr und Sylt oder auf die Halligen. Im Winter, bei Schnee, kann man rodeln mit Meerblick. Im Radio einen dänischen Sender hören oder gleich einen Ausflug über die Grenze machen. Wir sind zu Hause, wo Andere im Urlaub sind. Bei uns kennt (fast) jede jeden, mindestens ein „Moin“ kriegen alle und meist noch einen kleinen Schnack dazu. Neben Hochdeutsch sprechen viele Plattdeutsch und Friesisch. 3800 Menschen wohnen in unserem Dorf, durch die vielen Neubaugebiete kommen immer noch mehr und besonders junge Familien dazu. Viele pflegen ein lebendiges Vereinsleben, zwei Freiwillige Feuerwehren gibt es am Ort. Wir haben drei Kindergärten, eine Grundschule und eine Dänisch-Friesische Schule, Ärzte und Einkaufsmöglichkeiten vom Lebensmitteldiscounter bis zum Biobäcker. Weiterführende Schulen, ein Krankenhaus und noch mehr von allem gibt es in den Nachbarorten Niebüll und Leck.

Doch wer sind eigentlich „wir“? Wir sind der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Risum-Lindholm. Wir sind ein junges Team aus elf ehrenamtlich aktiven Frauen und Männern und einer Pastorin (50 Prozent). Zu unserer Kirchengemeinde gehören 2800 Menschen. Eine Vielzahl haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter prägt und trägt das vielfältige Gemeindeleben mit. Wir haben zwei schöne alte Kirchen, ein Pastorat mit Kirchenbüro und Gemeinderäumen, dazu ein angemietetes Gemeindehaus. Zwei Kindergärten (dreizügig plus Krippe) und die beiden Friedhöfe liegen in unserer Trägerschaft. Jährlich werden zwei Konfigruppen konfirmiert, wir feiern Kinderkirchentage mit den Kleineren und einmal in der Woche gehen 100 Kinder und Jugendliche zur Pfadfinderstunde ein und aus. Ein Besuchskreis besucht die vielen älteren Jubilare und Jubilarinnen zum Geburtstag. Wir schätzen die Zusammenarbeit mit der Kommune, der Schule und den Vereinen und Verbänden im Dorf. Es gibt zwei Seniorenkreise, einen kleinen Kirchenchor, einen Künstlertreff mit jährlichen Ausstellungen sowie eine langjährige Partnerschaft mit einer christlichen Gemeinde in Indien. Themen wie „öko“ und „fair“ sind uns nicht egal. Wir sind offen für neue Ideen und Inspiration. Und wir suchen

eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der Lust hat, mit Kopf und Herz unsere Gemeinde mitzugestalten. Zu ihrem oder seinem Aufgabenbereich gehört u. a. der Vorsitz des Kirchengemeinderates und der Dienstvorsitz für unsere hauptamtlichen Mitarbeitenden. Über eine Fortführung der Gemeindepfadfinderarbeit würden wir uns freuen.

Nähere Auskünfte erteilen Pastorin Katja Pettenpaul, Tel.: 04661 7369 228 und Nicole Sönnichsen (stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates), Tel.: 04661 942 498.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Diese senden Sie bitte mit aussagekräftigen Unterlagen über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland, Kirchenstr. 2, 25821 Breklum, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Risum-Lindholm, Steege 4, 25920 Risum-Lindholm.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. August 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Risum-Lindholm (1) – P Ha

*

Im Hauptbereich Frauen und Männer, Jugend und Alter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) ist zum 16. Januar 2019 die Stelle

der Leiterin bzw. des Leiters des Frauenwerkes
(1. Pfarrstelle)

in Vollzeit zu besetzen. Dienstsitz ist Kiel.

Das Frauenwerk der Nordkirche macht unter besonderer Berücksichtigung feministisch theologischer Ansätze Angebote für Frauen, begleitet daraus entstehende Prozesse und wirkt als Impulsgeberin in die Kirche und in die Gesellschaft hinein. Es stärkt die Frauen in ihrem Engagement in Kirche und Gesellschaft, verbindet die befreiende Tradition der Bibel mit konkretem Handeln und geht davon aus, dass Frauen die Welt auf eigene Weise erleben.

Zum Frauenwerk der Nordkirche gehören bildungspolitische Arbeit und Frauensozialarbeit. Die Arbeit geschieht in der Vielfalt unterschiedlicher Frauenthemen und -kulturen

- zwischen theologischen, politischen und sozialen Fragestellungen,
- zwischen landeskirchlicher und Kirchenkreis-Frauenarbeit,
- im interreligiösen und transkulturellen und im konfessionellen Dialog,
- zwischen politischen Verbänden und Einrichtungen und

- über Generationen hinweg.

Das Frauenwerk bietet ein erfahrenes, interdisziplinäres und kreatives Team in Hamburg, Kiel und Rostock, engagierte Mitarbeiterinnen in den Fachberatungsstellen in Kiel und Neumünster sowie im Ev. Kurzzentrum „Gode Tied“ in Büsum, ein tragendes Netzwerk aus haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen in der Frauenarbeit sowie ein hohes Maß an Freiheit, die sich verändernde Frauenarbeit mitzugestalten.

Die Aufgaben der Arbeitsbereichsleitung sind im Hauptbereichsgesetz vom 3. November 2017 geregelt. Hierzu gehören in Zusammenarbeit mit der Hauptbereichsleitung u. a.:

- die Entwicklung einer eigenen Zielplanung aus den Zielvorgaben des Hauptbereichs,
- die Festlegung der Aufbau- und Ablauforganisation des Arbeitsbereichs,
- die fachliche Leitung des Arbeitsbereichs,
- die Aufgabe der oder des Fachvorgesetzten aller Mitarbeiterinnen im Arbeitsbereich,
- im Rahmen der fachlichen Leitung der Einsatz der finanziellen und sächlichen Ressourcen des Frauenwerkes der Nordkirche,
- die Zusammenarbeit mit dem Beirat und weiteren Gremien des Arbeitsbereichs.

Wir suchen eine Leiterin oder einen Leiter, die oder der

- theologische Kompetenz und Reflexion und Leitungsverantwortung in ihrer oder seiner Person zu verbinden versteht,
- mit feministischen Theorien und feministisch-geschlechterbewusster Theologie vertraut ist,
- ein großes Interesse an frauenspezifischen Themen mitbringt und die Fähigkeit hat, Frauen in ihrer Lebenswelt, ihrer Entwicklung und ihren Bedürfnissen wahrzunehmen, Veränderungen zu registrieren und die Themen der Zeit aufzuspüren,
- die theologische Fundierung und gesellschaftspolitische Profilierung mit den daraus resultierenden Schwerpunkten und Zielen des Frauenwerkes mit dem Team und den ehrenamtlichen Frauen weiterentwickelt,
- Sorge trägt für die Entwicklung und Überprüfung der inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte im Frauenwerk,
- über Erfahrungen in Personalführung, kooperativen Führungsstil, Budgetverwaltung und Verwaltungsorganisation verfügt und die Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen des Frauenwerkes verantwortungsvoll, wertschätzend und in einer Kultur der Beteiligung führt,
- dem Frauenwerk innerhalb des Hauptbereichs Frauen und Männer, Jugend und Alter eine starke Stimme verleiht und die Entwicklung des Hauptbereichs aktiv mitgestaltet und konzeptionell begleitet,

- die Vernetzung mit anderen kirchlichen und nichtkirchlichen Einrichtungen weiterentwickelt und der oder die das Frauenwerk der Nordkirche in Kirche und Gesellschaft repräsentiert.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist. Die Berufung erfolgt auf acht Jahre durch die Kirchenleitung mit einer Besoldung nach Besoldungsgruppen A13/A14 mit einer Zulage nach A15. Die Aufsicht über die Arbeitsbereichsleitung führt die Hauptbereichsleitung.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Bernd-Michael Haese, Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Dezernat Kirchliche Handlungsfelder, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel.

Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehenden Auslagen nicht erstattet werden. Auskünfte erteilt die Leitende Pastorin des Hauptbereichs Frauen und Männer, Jugend und Alter, Kirsten Voß, Tel.: 0431 5577 9110 oder die stellvertretende Leiterin des Frauenwerkes der Nordkirche, Pastorin Susanne Sengstock, Tel.: 0431 5577 9102.

Die Bewerbungsfrist endet am **31. August 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Bewerbungen per E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Az.: 20 Frauenwerk (1) – P Sc

*

Im **Diakonischen Werk Hamburg** ist zum 1. September 2018 die Stelle einer Referentin bzw. eines Referenten „Religionspädagogik und Theologie in Evangelischen Kindertagesstätten“ im Umfang von 50 Prozent zu besetzen. Die Besetzung der Stelle ist auch möglich als Dienstauftrag im Umfang einer halben Stelle.

Die Stelle ist zunächst für fünf Jahre befristet. Dienstsitz ist Hamburg.

Die Langzeitfortbildungen finden in der Regel außerhalb des Diakonischen Werkes Hamburg statt.

Die Nordkirche sucht für das Diakonische Werk Hamburg eine Theologin bzw. einen Theologen, die sich in folgendem Anforderungsprofil wiederfindet:

- Sie sollten Engagement und Begeisterung für die Arbeit mit Erzieherinnen und Erziehern mitbringen.
- Sie sollten Erfahrung in Erwachsenenbildung besitzen und Ihre Begeisterung in der Begleitung von Gruppenprozessen vermitteln können.
- Sie sollten in der Lage sein, auf kreative Art den christlichen Glauben erlebbar zu machen (Biblio-

drama, Bibliolog, Erzählen nach Kett oder ähnliches).

- Sie sollten darum unbedingt eine große Fähigkeit zur Teamarbeit besitzen.

Die Tätigkeit „Referent für Religionspädagogik und Theologie in Evangelischen Kindertagesstätten“ hat folgende Schwerpunkte:

- die Entwicklung einer Gesamtkonzeption theologisch-religionspädagogischer Fort- und Weiterbildungen der evangelischen Kindertagesstätten in Hamburg als wesentlichen Beitrag zu einer evangelischen Qualitäts- und Lerngemeinschaft;
- die Konzeption und teilweise Durchführung der einjährigen Theologisch-Religionspädagogischen Grundqualifizierung (TRG) und der Theologisch-Religionspädagogischen Aufbauqualifizierung (TRA) für Erzieherinnen und Erzieher und deren Leitungen;
- die Vernetzung der religionspädagogischen Fort und Weiterbildungsstrukturen im Kontext der Nordkirche;
- die Organisation und Durchführung von religionspädagogischen Einzelmaßnahmen;
- die Beratung und Unterstützung der Teams in den Kindertageseinrichtungen im Rahmen der integrierten religionspädagogischen Arbeit auf deren Weg zur Erlangung des Evangelischen Gütesiegels;
- die religionspädagogisch-theologische Fortbildung der Träger evangelischer Kindertagesstätten;
- die Leitung des Qualitätszirkels "Religionspädagogik in Evangelischen Kitas", der abgestimmte Positionen der Kirchenkreise, Stiftungen, Vereine und Freikirchen entwickelt und somit wesentliche Übersetzungsarbeit des theologischen Leitgedankens "Mit Gott groß werden" für die religionspädagogische Praxis leistet;
- Entwicklung religionspädagogischer Arbeitsmaterialien.

Bitte senden Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen bis zum **30. Juli 2018** unter der Bewerbungskennziffer 2018/19 an das Diakonische Werk Hamburg, Frau Bianca Waldhauer, Königstraße 54, 22767 Hamburg.

Unsere Email-Adresse lautet: TeamPersonal@diakonie-hamburg.de (maximal zwei PDF-Datei-Anhänge). Unsere Web-Adresse lautet: www.diakonie-hamburg.de.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Gabi Brasch (Tel.: 040 3062 0265) oder Herr Uwe Mühlhng (040 3062 0234) zur Verfügung.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nord-

kirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Az.: 20 Diakonisches Werk Hamburg (6) – P Ah/P Sc

*

Am Prediger- und Studienseminar der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland** in Ratzeburg ist eine Pfarrstelle im Arbeitsbereich Nachwuchsförderung und Studierendenbegleitung im Dienstumfang von 75 Prozent zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Die Berufung erfolgt für den Zeitraum von acht Jahren. Eine erneute Berufung ist möglich. Der Dienstsitz ist Ratzeburg.

Seit 2005 gibt es am Prediger- und Studienseminar einen Arbeitsbereich „Studierendenbegleitung“, der bislang anteilig mit einer Studienleitungsstelle im Bereich Vikariatsausbildung verbunden gewesen ist. Im Zuge der Verstetigung der bisherigen Projektstelle „Förderung des pastoralen Nachwuchses“ soll nun ein neuer gemeinsamer Arbeitsbereich „Nachwuchsförderung und Studierendenbegleitung“ entstehen, in den die Erkenntnisse aus der bisherigen Arbeit einfließen und im Sinne eines integrierten Konzepts von Nachwuchsgewinnung, -begleitung und -bindung zusammenlaufen sollen. Dieses Konzept liegt vor und soll weiterentwickelt werden.

Die hier beschriebene Stelle hat innerhalb dieses Arbeitsbereiches ihren Schwerpunkt im Bereich der Studierendenbegleitung. Der Arbeitsbereich ist mit einer weiteren Pfarrstelle (Dienstumfang 100 Prozent) ausgestattet, deren Schwerpunkt im Bereich Nachwuchsförderung liegt.

Arbeitsschwerpunkte sind:

- Neukonzeption des Arbeitsfeldes, in enger Zusammenarbeit mit der Nachwuchsförderung und den zuständigen Stellen im Landeskirchenamt,
- Fortführung bestehender Formate:
 - Durchführung der Orientierungswochen für Studierende,
 - Organisation und (supervisorische) Begleitung des jährlichen Gemeindepraktikums,
 - Begleitung von Studierenden an den jeweiligen Studienorten,
 - Erstsemesterbegrüßung und Workshop-Angebote an den theologischen Fakultäten bzw. dem Theologischen Fachbereich im Gebiet der Nordkirche (z. T. gemeinsam mit der Nachwuchsförderung).

Gesucht wird eine Pastorin oder ein Pastor, die oder der

- Freude daran hat, Studierende im Studium und an der Schnittstelle zwischen Studium und zukünftigem Beruf zu begleiten,
- sich den Fragen der Studierenden an ihre berufliche Zukunft in der Kirche stellt,
- über Erfahrungen aus dem Gemeindepfarramt verfügt und diese reflektieren kann,

- vertraut ist mit neueren pastoraltheologischen Ansätzen oder bereit ist, sich in die diesbezüglichen Themen einzuarbeiten,
- über eine hohe kommunikative Kompetenz verfügt und in der Lage ist, auch digitale Wege der Kommunikation (z. B. Social Media) zu gehen,
- nach Möglichkeit über eine pastoralpsychologische Zusatzausbildung oder eine vergleichbare supervisorische Qualifikation verfügt oder bereit ist, sich in diesem Bereich fortzubilden,
- Bereitschaft mitbringt, Kontakt zu den Studierenden der Nordkirche an den Studienorten auch außerhalb der Nordkirche zu halten, und
- die Bereitschaft mitbringt, zukunftsorientiert zu denken und sich mit Energie und Kreativität in das Zweier-Team der Nachwuchsförderung und das Team des Predigerseminars einzubringen.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber ist Teil des Ausbildungsteams des Prediger- und Studienseminars. Auf Grund dieser Anbindung ist es erforderlich, dass der Wohnsitz in erreichbarer Nähe zum Prediger- und Studienseminar in Ratzeburg liegt.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Auskünfte erteilen der Direktor des Predigerseminars Pastor Dr. Kay-Ulrich Bronk, Tel.: 04541 863 031 sowie der Ausbildungsreferent Oberkirchenrat Dr. Matthias de Boor, Tel.: 0385 2022 3115.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an Herrn Oberkirchenrat Ulrich Tetzlaff, Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel.

Die Bewerbungsfrist endet am **24. August 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Fahrtkosten und andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen werden nicht erstattet.

Az.: 20 Prediger- und Studienseminar Nachwuchsförderung und Studierendenbegleitung 2 – P Ha (P Sc)

*

Im Prediger- und Studienseminar der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland** ist zum 1. Mai 2019 in Ratzeburg eine Studienleitungsstelle mit Schwerpunkt Gottesdienst und Homiletik im Umfang von 100 Prozent zu besetzen. Die Berufung erfolgt für den Zeitraum von acht Jahren. Eine erneute Berufung ist möglich. Der Dienstsitz ist Ratzeburg.

Der Arbeitsschwerpunkt liegt in der Verantwortung für die Homiletik- und Gottesdienstausbildung. Hinzu kommt die Mitverantwortung für die Konzipierung und Durchführung weiterer Kurse, deren Inhalte und Arbeitsformen sich aus den je aktuellen Bedarfen für

das Pfarramt im Wandel der Zeiten ergeben. In der Regel gehören die betreffenden Kurse in den Bereich der Gemeindebildung.

Wir suchen eine Pastorin bzw. einen Pastor mit hoher theologischer und pädagogischer Kompetenz sowie ausgeprägten kommunikativen Fähigkeiten. Erwünscht sind insbesondere Kenntnisse in Gottesdienst und Homiletik, die einhergehen mit einer Vorstellung davon, welche Form und welchen Stellenwert Gottesdienst und Predigt in ihren unterschiedlichen Ausprägungen im 21. Jahrhundert einnehmen können. Zudem wird die Beheimatung in den überlieferten wie neueren Liturgie- und Gottesdienstformen vorausgesetzt sowie die Begabung, diese auf die Herausforderungen einer sich wandelnden Evangelischen Kirche zu beziehen und mit den Vikarinnen und Vikaren weiter zu entwickeln. Die Bearbeitung der Spannung zwischen der Wertschätzung und Bewahrung traditioneller Formen und dem Wunsch nach Innovation wird konstitutives Element der Ausbildung sein.

Wir wünschen uns eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der Freude an der Ausbildung von Vikarinnen und Vikaren hat, und die Bereitschaft mitbringt, im Ausbildungsteam an den Fragen des Berufsbildes in der Nordkirche und den entsprechenden Standards der Ausbildung zu arbeiten.

Das kollegiale Miteinander seitens des Prediger- und Studienseminars mit dem Pastoralkolleg und dem Gästehaus Domkloster spielt auf dem Campus Ratzeburg eine große Rolle; daher sollte der Wohnsitz in gut erreichbarer Nähe zum Dienstsitz liegen.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen oder denen zuvor vom Landeskirchenamt der Nordkirche das Bewerbungsrecht für diese Pfarrstelle zuerkannt worden ist.

Auskünfte erteilen der Direktor des Prediger- und Studienseminars Dr. Kay-Ulrich Bronk, Tel.: 04541 863 031 sowie Oberkirchenrat Ulrich Tetzlaff, Tel.: 0431 9797 820 und Oberkirchenrat Dr. Matthias de Boor, Tel.: 0385 2022 3115.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Qualifikationsnachweisen sind zu richten an Herrn Oberkirchenrat Ulrich Tetzlaff, Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel.

Die Bewerbungsfrist endet am **24. August 2018**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Fahrtkosten und andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen werden nicht erstattet.

Az.: 20 Prediger- und Studienseminar (4) – P Ha (P Sc)

*

Im Bereich des **Evangelischen Militärdekanates Kiel** ist die Leitung des Evangelischen Militärpfarramtes Eutin,

" Militärpfarrerin / Militärpfarrer "
(bewertet mit Besoldungsgruppe A13/14)

voraussichtlich zum 1. März 2019 neu zu besetzen.

Nach einer dreimonatigen Probezeit im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgt die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von zunächst sechs Jahren. Im Anschluss ist eine Neufestsetzung auf acht Jahre möglich. Die Amtszeit kann über diese Zeit hinaus um bis zu vier Jahre auf insgesamt maximal zwölf Jahre verlängert werden, wenn die Landeskirche für diesen Zeitraum eine Freistellung vorsieht. Die Besoldung der Beamtin und des Beamten erfolgt nach dem Bundesbesoldungsgesetz und der Bundesbesoldungsordnung, Teil A.

Aufgabengebiet:

- Seelsorgliche Begleitung und Betreuung von Soldatinnen und Soldaten und ihrer Angehörigen im Seelsorgebereich der Standorte Eutin, Oldenburg in Holstein, Lübeck, Boostedt und Panker/Tondorf
- Einzelseelsorge
- Abhalten von Lebenskundlichem Unterricht, Lebenskundlicher Seminare für alle Soldaten und die Durchführung von Soldatenarbeitsgemeinschaften
- Durchführen regelmäßiger Standortgottesdienste
- Veranstalten von Rüstzeiten
- Teilnahme an mehrtägigen Konventen des Ev. Militärdekanates (EMiID) Kiel
- Zusammenarbeit mit den benachbarten Militärpfarrämtern (auch in der Ökumene)
- Grundsätzliche Bereitschaft, die Soldatinnen und Soldaten bei internationalen Einsätzen zu begleiten

Geforderte fachliche und persönliche Voraussetzungen:

- mindestens dreijährige Erfahrung in der Gemeindegearbeit
- Führungskompetenz
- Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit
- hohe Belastbarkeit (u. a. Bereitschaft zu regelmäßigen Dienstreisen)

In der Dienststelle steht dem Militärgeistlichen bzw. der Militärgeistlichen eine Pfarrhelferin mit diakonischer Ausbildung für die administrativen Aufgaben zur Seite.

Ein Pfarrhaus wird durch den Handlungsbereich der Ev. Seelsorge in der Bundeswehr, Berlin, im Rahmen einer Anmietung zur Verfügung gestellt.

Der Dienstposten lässt grundsätzlich keine Arbeit in Teilzeit zu. Die besondere Aufgabenteilung und Struktur dieser „Kleindienststelle“ erfordert, dass eine ganztägige Ansprechbarkeit gegeben ist.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Der Dienstposten ist nicht telearbeitsfähig.

Bewerbungen sind an das

Persönlich! Personalangelegenheit!
Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr
Referat I
Jebensstraße 3
10623 Berlin

unter nachrichtlicher Beteiligung Ihrer personalbearbeitenden Dienststelle bei der Landeskirche bis spätestens 31. Juli 2018 zu richten. Dabei ist ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf zu erstellen, die erworbenen Qualifikationen aufzuführen und der Bewerbung beizufügen.

Mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Einsichtnahme in die bei der Landeskirche geführte Personalakte zu erteilen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Leitender Militärdekanat Armin Wenzel, Leiter beim Evangelischen Militärdekanat Kiel (Mobilfunk: 0173 2096 199) oder Herr Hofmann bzw. Frau Laubsch vom Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr (Tel.: 030 310 181 170 und 175) gerne zur Verfügung.

Az.: 2406 – P Sc

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg** und die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Matthäi in Lübeck** möchten zum nächstmöglichen Zeitpunkt die B-Kirchenmusikstelle (Populärmusik) an St. Matthäi

Lübeck und im Kirchenkreis im Umfang von 100 Prozent besetzen.

Die Stelle ist aufgeteilt in 55 Prozent Dienstumfang in der Kirchengemeinde und 45 Prozent Dienstumfang

im Kirchenkreis. Anstellungsträger ist der Kirchenkreis.

Die Kirche St. Matthäi ist unmittelbar in der Nähe der Lübecker Altstadt am Hauptbahnhof gelegen. Die neogotische Kirche wurde 1900 erbaut und bietet 450 Plätze. Die Gemeinde hat ca. 3000 Mitglieder und bildet zusammen mit den Gemeinden St. Lorenz, St. Markus und Paul-Gerhardt einen Kirchengemeindeverband. Die Kirchenmusik ist ein wesentlicher Bestandteil in der missionarisch ausgerichteten Gemeindegemeinschaft.

Im Kirchenkreis sollen übergemeindliche Akzente im Bereich Populärmusik und der Jungbläserausbildung gesetzt werden. In der Kirchengemeinde bieten sich für die beiden Bereiche Populärmusik und Bläsermusik bereits gute Anknüpfungspunkte mit etablierten Ensembles. Die Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Populärmusik sowie dem Landesposaunenwart der Nordkirche, also der landeskirchlichen Ebene, soll fortgesetzt werden

Zu den Aufgaben in Gemeinde und Kirchenkreis gehören:

- Musikalische Begleitung bei Gottesdiensten und Amtshandlungen in St. Matthäi,
- Leitung des Posaunenchores St. Matthäi,
- Leitung von neu aufzubauenden popularmusikalischen Gruppen mit Auftritten,
- jährlich zwei popularmusikalische Fortbildungsangebote für die im Bereich Populärmusik tätigen Mitarbeitenden des Kirchenkreises,
- Förderung der Jungbläserarbeit und Schulung der Auszubildenden im Kirchenkreis. Ein Schwerpunkt dieser Arbeit liegt derzeit im Süden der Propstei Lauenburg.

Wir bieten:

- Digitalorgel Allen MDS 75 mit 65 Registern,
- großes technisches Equipment für den Bereich Populärmusik,
- eigener Bandprobenraum.

Was brauchen wir von Ihnen:

- Voraussetzung ist ein abgeschlossenes Kirchenmusikstudium (B-Examen/Bachelor, vergleichbare Abschlüsse)
- ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft,
- Gewissenhaftigkeit und Belastbarkeit auch bei vielfältigen Aufgabenstellungen und hohem Arbeitsanfall,
- ausgeprägte Bereitschaft, sich mit neuen Aufgabenstellungen zu befassen,
- Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen
- Führerschein Klasse B.

Die Stelle wird nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen-Tarifvertrag nach Entgeltgruppe K10 KAT vergütet. Die bestehende Mitgliedschaft in der Evan-

gelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt. Es wird gebeten, hierüber in den Bewerbungsunterlagen einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen.

Weitere Informationen geben:

- Gemeindepastor Michael Schulze, Tel.: 0451 4795 825, E-mail: pastor@st-matthaei.de,
- Kreiskantor Klaus Eldert Müller, Tel.: 0451 7020 543, E-Mail: kantor@domzuluebeck.de,
- Landeskirchenmusikdirektor Hans-Jürgen Wulf, Tel.: 040 306 201 070, E-Mail: hans-juergen.wulf@lka.nordkirche.de.

Ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbiten wir per E-Mail bis zum **31. August 2018** an Pröpsstin Kallies: proepstinkallies@kirche-LL.de .

Schwerbehinderte und Gleichgestellte nach SGB IX werden in besonderem Maße aufgefordert eine Bewerbung einzureichen. Wir machen darauf aufmerksam, dass Fahrtkosten oder andere im Zusammenhang mit der Bewerbung stehende Auslagen nicht erstattet werden. Sollte anlässlich der Einstellung ein Umzug erforderlich werden, können keine Umzugskosten erstattet werden.

Az.: 30 St. Matthäi Lübeck – T Jü und
30 Kkr. Lübeck-Lauenburg – T Jü

Soziale und bildende Berufe

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Bramstedt**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, sucht zum nächstmöglichen Termin eine Diakonin bzw. einen Diakon, eine Gemeindepädagogin bzw. einen Gemeindepädagogen, eine Erzieherin bzw. einen Erzieher oder eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit vergleichbaren Kenntnissen und Fertigkeiten unbefristet in Vollzeit für folgenden Aufgabenbereich:

- Fortführung der bisherigen Kinder- und Jugendarbeit, wie der offenen Freitagsgruppe, den Pfadfindern (VCP) und Konfirmandengruppen
- Vorbereitung und Durchführung von Freizeiten
- Einbringen eigener Ideen und Weiterentwicklung hin zu einer zukunftsweisenden Einbindung von Kindern und jungen Menschen in unsere aktive Gemeindegemeinschaft

Hierfür suchen wir eine teamfähige Mitarbeiterin bzw. einen teamfähigen Mitarbeiter, die bzw. der Kinder und Jugendliche für die kirchlichen Ziele und christliche Werte begeistern kann.

Zu unserer Kirchengemeinde Bad Bramstedt gehören ca. 9000 Gemeindeglieder, verteilt auf die Stadt Bad Bramstedt und die umliegenden Dörfer, sowie fünf Pastorinnen und Pastoren, 17 hauptamtliche und ca. 300 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Ein großes kulturelles und theologisches Angebot, viele Gruppen und Kreise aller Altersgruppen und eine hohe Anzahl von Gottesdiensten und Veranstaltungen

prägen die Kirchengemeinde Bad Bramstedt (www.kirche-badbramstedt.de).

Es gibt bereits einen festen Stamm Jugendlicher, die sich sehr aktiv in die Gemeindegemeinschaft und Aktivitäten rund um die Kinder- und Jugendarbeit einbringen.

Wir bieten einen interessanten, anspruchsvollen Arbeitsplatz. Der StelleninhaberIn bzw. dem Stelleninhaber steht ein Büro mit der erforderlichen Ausstattung zur Verfügung.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen ArbeitnehmerInnen Tarifvertrag (KAT).

Die Zugehörigkeit zu der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland ist Voraussetzung für die Einstellung.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Schriftliche Bewerbungen sind ab sofort bis zum **16. Juli 2018** zu richten an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Bramstedt, Frau Brachmann, Glückstädter Straße 20, 24576 Bad Bramstedt, oder per E-Mail an susanne.brachmann@kirche-badbramstedt.de.

Az.: 30 Bad Bramstedt – DAR Bk

*

In der **Ev.-Luth. Domgemeinde Güstrow** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schwerin ist die Stelle einer gemeindepädagogischen Mitarbeiterin bzw. eines gemeindepädagogischen Mitarbeiters zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Die Stelle eignet sich vorzugsweise für eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit mindestens gemeindepädagogischem Fachschulabschluss möglichst mit Berufserfahrung.

Der Stellenumfang beträgt 75 Prozent einer Vollzeitstelle. Die Stelle ist unbefristet. Die Entgeltzahlung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP).

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, die bzw. der Familien und ihre Kinder dabei begleitet, sich in einer lebendigen Beziehung zu Gott zu entdecken und darin zu wachsen.

Schwerpunkte und Orientierungen des Dienstes sind:

- Arbeit mit Kindern (bis einschließlich 4. Klasse) und deren Familien in Anknüpfung an gewachsene Strukturen (z. B. Kinderbibelwoche, Pfadfinderarbeit)
- generationsübergreifende Projektarbeit (z. B. Familientage und Familienfreizeiten, Familiengottesdienste, Vater-Sohn-Aktionen, Angebote für Kinder und Familien ohne kirchlichen Hintergrund)
- Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Familien und Kindern

Bei uns finden Sie:

- mit Güstrow eine Stadt (ca. 30 000 Einwohnerinnen und Einwohner) im Herzen Mecklenburgs, die alles bietet, was eine Kleinstadt bieten kann: schöne alte Kirchen, ein Renaissanceschloss, verschiedene Schulen und Kindergärten, Bildungseinrichtungen, Museen, Musikschule, Kino, Theater, Krankenhaus, Geschäfte und gute Verkehrsanbindungen
- ein lebendiges Gemeindeleben rund um den Dom mit ca. 2100 Gemeindegliedern. Neben dem Pastor (100 Prozent), der Pastorin (50 Prozent), der Gemeindepädagogin (75 Prozent), dem Kantor (75 Prozent), dem Küster (100 Prozent), der Sekretärin (50 Prozent) und einer Mitarbeiterin für Vertretungsdienste in Kirche und Büro engagieren sich viele Menschen ehrenamtlich in der Gemeinde. Sowohl der Dom als auch unser Gemeindehaus eröffnen dafür vielfältige Möglichkeiten.

Wir möchten gern gemeinsam mit Ihnen das Evangelium zeitgemäß weitergeben, die Gemeinschaft stärken und weiter neue Schritte in der Arbeit mit Familien und Kindern gehen. Darum würden wir uns freuen, wenn Sie auch auf Menschen am Rand und außerhalb der Kirchengemeinde zugehen können.

Wir erwarten:

- gemeindepädagogische Fachkompetenz
- eigenverantwortliches Arbeiten, Teamfähigkeit (insbesondere in der Zusammenarbeit mit der Gemeindepädagogin), Offenheit, Flexibilität, Kommunikationsfähigkeit, Zuverlässigkeit
- Begabung für Musik und bzw. oder Sport als geeignete Bausteine, Gemeinde zu entwickeln
- Umgang mit neuen Medien
- Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche
- Führerschein

Bei der Wohnungssuche in Güstrow sind wir gern behilflich.

Wenn Sie sich angesprochen fühlen, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung!

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **1. August 2018** an folgende Adresse: Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Domgemeinde Güstrow, Philipp-Brandin-Straße 5, 18273 Güstrow oder E-Mail: susanne.hoeser@elkm.de.

Wir weisen darauf hin, dass wir keine Kosten im Zusammenhang mit der Bewerbung erstatten können.

Az.: 30 Domgemeinde Güstrow – DAR Bk

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Kirchenregion Müritztal, ist die Stelle einer gemeindepädagogischen Mitarbeiterin bzw. eines gemeindepädagogischen Mitarbeiters ab 1. November 2018 neu und unbefristet zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 50 Prozent (19,5 Wochenstunden). Erwartet wird ein FH-Ab-

schluss, da die Stelle laut Stellenbeschreibung entsprechend bewertet worden ist. Die Entgeltzahlung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP). Die Kirchengemeinde ist gern behilflich, weitere Arbeitsmöglichkeiten zu finden, z. B. als Religionslehrerin bzw. Religionslehrer.

Kurzporträt der Kirchengemeinde:

Die Inselstadt Malchow ist ein Luftkurort inmitten der Mecklenburgischen Seenplatte. Zum Kirchengemeindegebiet gehören neben ihr die beiden Kirchdörfer Alt Schwerin und Nossentin sowie weitere Ortschaften. Vor allem im Sommer ist die Region von zahlreichen Urlaubern und vielen touristischen Möglichkeiten geprägt. Die Kirchengemeinde zählt etwa 1000 Mitglieder. Der sonntägliche Gottesdienst, kirchenmusikalische Gruppen und Angebote, Besuche und Sommerangebote für Urlauberinnen und Urlauber bilden derzeit Schwerpunkte des Gemeindelebens. Das Mitarbeiterteam besteht aus einer Pastorenstelle (100 Prozent), einer Kantorenstelle (75 Prozent) und der ausgeschriebenen Stelle einer Gemeindepädagogin bzw. eines Gemeindepädagogen. Gemeinsam mit den engagierten Mitgliedern des Kirchengemeinderats soll Bewährtes beibehalten, nach zeitgemäßen Formen der Verkündigung Ausschau gehalten und ein einladendes Gemeindeleben gestaltet werden. Mit der Nachbargemeinde „Grüssow-Satow und Stuer“ wird eine engere Kooperation angestrebt. Die Kirchengemeinde pflegt gute Kontakte zur Kommune und zu verschiedenen anderen Einrichtungen. In ihrem Einzugsgebiet gibt es fünf Kindergärten, eine Grundschule und ein Verbundene Regionale Schule mit Gymnasium. Gemeinderäume befinden sich im Pfarrhaus und in der Winterkirche der Stadtkirche Malchow.

Wir bieten:

- einen Büroarbeitsplatz mit Internetzugang
- einen eigenen Etat für den gemeindepädagogischen Arbeitsbereich
- engagierte haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem vertrauensvollen Miteinander
- Wohnmöglichkeit im Pfarrhaus (Dachgeschoss) oder Unterstützung bei der Wohnungssuche

Wir erwarten:

- eine kompetente Mitarbeiterin bzw. einen kompetenten Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Gemeindepädagogin bzw. Gemeindepädagoge (FH) oder einer vergleichbaren Qualifikation
- kontinuierliche Angebote und zielgruppenorientierte Projekte in der Gemeinde für Kinder, Jugendliche und Familien
- Gewinnung, Anleitung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Mitgestalten von Familiengottesdiensten, Festen und Höhepunkten

- Umsetzung von gemeindepädagogischen Konzepten zur Begegnung mit Menschen am Rand und außerhalb der Kirche
- eigenständiges Erschließen von Arbeitsfeldern und Entwicklung von passenden Angeboten
- die Fähigkeit, auf Menschen zuzugehen
- Fähigkeit, Bereitschaft und Offenheit, im Team zu arbeiten und mit unterschiedlichen Partnern zu kooperieren sowie sich zu vernetzen (Nachbargemeinde, Kirchenregion, Schulen, Kindergärten)
- Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche Norddeutschlands oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland
- Führerschein und ein eigenes Fahrzeug sind erforderlich

Wir wünschen uns:

- Freude an Gottesdienst und Verkündigung
- Freude an Kreativität
- Freude, die eigenen Begabungen im Gemeindeleben einzubringen
- Freude an der Erarbeitung und Erprobung gemeindepädagogischer Konzepte

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum **15. August 2018** an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Malchow, Lange Straße 54, 17213 Malchow.

Für Rückfragen oder die Vereinbarung eines Besuchsstermins zum ersten Kennenlernen wenden Sie sich bitte an Pastor Eckhard Kändler, Tel.: 039 932 141 87, E-Mail: malchow@elkm.de.

Az.: 30 Malchow – DAR Bk

Verwaltung und sonstige Berufe

Im **Diakonischen Werk Hamburg** ist zum 1. September 2018 die Stelle einer Referentin bzw. eines Referenten „Religionspädagogik und Theologie in Evangelischen Kindertagesstätten“ im Umfang von 50 Prozent zu besetzen. Die Besetzung der Stelle ist auch möglich als Dienstauftrag im Umfang einer halben Stelle.

Die Stelle ist zunächst für zwei Jahre befristet. Dienstsitz ist Hamburg. Die Langzeitfortbildungen finden in der Regel außerhalb des Diakonischen Werkes Hamburg statt.

Die Nordkirche sucht für das Diakonische Werk Hamburg eine Diakonin bzw. einen Diakon, die bzw. der sich in folgendem Anforderungsprofil wiederfindet:

- Sie sollten Engagement und Begeisterung für die Arbeit mit Erzieherinnen und Erziehern mitbringen.
- Sie sollten Erfahrung in Erwachsenenbildung besitzen und Ihre Begeisterung in der Begleitung von Gruppenprozessen vermitteln können.

- Sie sollten in der Lage sein, auf kreative Art den christlichen Glauben erlebbar zu machen (Bibliodrama, Bibliolog, Erzählen nach Kett oder ähnliches).
- Sie sollten darum unbedingt eine große Fähigkeit zur Teamarbeit besitzen.

Die Tätigkeit „Referentin bzw. Referent für Religionspädagogik und Theologie in Evangelischen Kindertagesstätten“ hat folgende Schwerpunkte:

- die Entwicklung einer Gesamtkonzeption theologisch-religionspädagogischer Fort- und Weiterbildungen der evangelischen Kindertagesstätten in Hamburg als wesentlichen Beitrag zu einer evangelischen Qualitäts- und Lerngemeinschaft;
- die Konzeption und teilweise Durchführung der einjährigen Theologisch-Religionspädagogischen Grundqualifizierung (TRG) und der Theologisch-Religionspädagogischen Aufbauqualifizierung (TRA) für Erzieherinnen und Erzieher und deren Leitungen;
- die Vernetzung der religionspädagogischen Fort- und Weiterbildungsstrukturen im Kontext der Nordkirche;
- die Organisation und Durchführung von religionspädagogischen Einzelmaßnahmen;
- die Beratung und Unterstützung der Teams in den Kindertageseinrichtungen im Rahmen der integrierten religionspädagogischen Arbeit auf deren Weg zur Erlangung des Evangelischen Gütesiegels;

- die religionspädagogisch-theologische Fortbildung der Träger evangelischer Kindertagesstätten;
- die Leitung des Qualitätszirkels "Religionspädagogik in Evangelischen Kitas", der abgestimmte Positionen der Kirchenkreise, Stiftungen, Vereine und Freikirchen entwickelt und somit wesentliche Übersetzungsarbeit des theologischen Leitgedankens "Mit Gott groß werden" für die religionspädagogische Praxis leistet;
- Entwicklung religionspädagogischer Arbeitsmaterialien.

Bitte senden Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen bis zum **30. Juli 2018** unter der Bewerbungskennziffer 2018/19 an das Diakonische Werk Hamburg, Frau Bianca Waldhauer, Königstraße 54, 22767 Hamburg.

Unsere E-Mail-Adresse lautet: TeamPersonal@diakonie-hamburg.de (maximal zwei PDF-Datei-Anhänge).

Unsere Web-Adresse lautet: www.diakonie-hamburg.de.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Gabi Brasch (Tel.: 040 306 202 65) oder Herr Uwe Mühling (040 306 202 34) zur Verfügung.

Az.: 30 Diakonisches Werk Hamburg – DAR Bk

V. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts V „Personalmeldungen“ sind im Internet nicht einsehbar.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion:

Runa Rosenstiel (Tel.: 0431 9797-864),

Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797-867),

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben ist jeweils:

für die August-Ausgabe 2018: Di., 10. Juli 2018,

für die September-Ausgabe 2018: Fr., 10. August 2018,

für die Oktober-Ausgabe 2018: Mo., 10. September 2018.

ACHTUNG: Wir bitten die externen Textlieferanten aus den Kirchenkreisen etc. um Beachtung der Postlaufzeiten und ggf. Bearbeitungszeiten im Landeskirchenamt; hierfür müssen die Texte jeweils etwa eine Woche **vor** den genannten Schlussterminen bei der zuständigen sachbearbeitenden Stelle vorliegen.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;

Einzelexemplar: 2 Euro

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Vertrieb: Garnet Purrucker, Annette Thiede

Tel.: 0431 9797-840 bzw. -851; E-Mail: recht@lka.nordkirche.de.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Bei Mitteilungen an das Kirchliche Amtsblatt geben Sie bitte immer Ihre Kundennummer an.

Druck und Versand von Einzelexemplaren:

Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel,

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de